



Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bridgeclubs Bremer Schlüssel e.V. vom Donnerstag, den 25. Oktober 2018

Ort: Haferwende 10A, 28357 Bremen
Beginn: 19:00 Uhr Ende: 19:45 Uhr
Teilnehmende: 28 Mitglieder
Versammlungsleitung: Friederike Bergmann-Döring
Protokoll: Frau Ruth Meynle

Frau Bergmann-Döring begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht zur außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist damit beschlussfähig.

TOP 1 Satzungsänderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und sonstige Satzungsänderungen

Frau Bergmann-Döring liest jeden Paragraphen, der geändert werden soll, in der alten und in der neuen Fassung vor.

Alt: §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bridgeclub Bremer Schlüssel“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Neu: §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bridgeclub Bremer Schlüssel e.V.“. Er ist am 04.04.1991 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen worden.

Der Sitz des Vereins ist Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Änderung wurde mit 28 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

BRIDGECLUB BREMER SCHLÜSSEL e. V.

Mitglied im Deutschen Bridgeverband e. V.



Alt: §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bridgesports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Angebot an Spiel-, Trainings- und Lernmöglichkeiten, die Veranstaltung von Bridgeturnieren, sowie die Teilnahme an Bridgewettbewerben verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird freundschaftlich und konziliant geführt.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Bridgeverband (DBV), sowie in seinem zuständigen Landesverband (LBV) an.

Neu: §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern und zu deren Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird freundschaftlich und konziliant geführt.

Der Verein ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e. V. (DBV).

Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.

Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Regionalverband des DBV.

Verbandsrecht des DBV geht vor Regionalverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

Die Änderung wurde mit 28 Jastimmen, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

Alt: § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.



Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod.
2. durch Austritt.
Dieser ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Vorliegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung,
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins,
 - c) bei Vorliegen eines grob unsportlichen oder illoyalen Verhaltens,
 - d) bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes,
 - e) sofern ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate sich im Rückstande befindet und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Neu: § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod.
2. durch Austritt.
Dieser ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Vorliegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung,
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins,
 - c) bei Vorliegen eines grob unsportlichen oder illoyalen Verhaltens,

BRIDGECLUB BREMER SCHLÜSSEL e. V.

Mitglied im Deutschen Bridgeverband e. V.



- d) bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes,
- e) sofern ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate sich im Rückstande befindet und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Die Änderung wurde mit 28 Jastimmen, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

§8 Vorstand wurde in 2 Teilen abgestimmt.

Teil 1

Alt: §8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines oder mehrere der nachfolgenden Ressorts:

Ressort 1: Steuern und Finanzen

Ressort 2: Sport und Turnierleitung

Ressort 3: Schriftverkehr

Ressort 4: Verwaltung

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Vorstand ist bei Bedarf einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Neu: §8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines oder mehrere der nachfolgenden Ressorts:

Ressort 1: Steuern und Finanzen

Ressort 2: Sport und Turnierleitung

Clubräume: Haferwende 10A – 28357 Bremen/Horn-Lehe – Tel.: 0421 - 27 51 09 – email: bremer-schluesel@bridge-bremen.de

Bankverbindung: Sparkasse Bremen – BIC: SBREDE22XXX - IBAN: DE34290501010001675198

Vorstand: F. Bergmann-Döring – An der Reling 20 – 28219 Bremen – Tel.: 0421 - 396 84 15 – email: f-b-d@t-online.de

BRIDGECLUB BREMER SCHLÜSSEL e. V.

Mitglied im Deutschen Bridgeverband e. V.



Ressort 3: Schriftverkehr

Ressort 4: Verwaltung

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Vorstand ist bei Bedarf einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Änderung wurde mit 26 Jastimmen, 0 Neinstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Teil 2

Alt: §8 Vorstand

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

Telefonabstimmungen sind zulässig.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Neu: §8 Vorstand

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

Telefonabstimmungen sind zulässig.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.



Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Mitglieder des Vorstands haben gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung ihrer Ausgaben, die im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks entstehen

Die Änderung wurde mit 28 Jastimmen, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

Alt: §13 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Neu: §13 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

Die Änderung wurde mit 28 Jastimmen, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

Alt: §14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallseines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt, für welchen gemeinnützigen Zweck das Vermögen verwendet werden soll.

BRIDGECLUB BREMER SCHLÜSSEL e. V.

Mitglied im Deutschen Bridgeverband e. V.



Neu: §14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Bridge-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderung wurde mit 28 Jastimmen, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

Alt: §15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 1991 in Kraft.

Satzungsbestimmungen, die ausschließlich der Erlangung der Gemeinnützigkeit dienen, brauchen erst angewendet werden, wenn es aus steuerlichen Gründen erforderlich ist.

Bremen, den 16. September 1990

gez. Kunigunde Barkmann gez. Ellenore Steinhoff gez. Axel Ketzer gez. Volker Teich gez. Christa Ketzer gez. Sylvia von Engelbrechten gez. Gero Schütte

Neu: §15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2018 geändert und neugefasst. Die neugefasste Satzung tritt mit der Eintragung der Änderungen im Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung wurde mit 28 Jastimmen, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen angenommen.



Top 2 Verschiedenes

1. Ruhende Mitgliedschaft

Eine ruhende Mitgliedschaft ist nicht erforderlich, da keine Aufnahmegebühren erhoben werden.

2. Turnier am Freitag

Mit der Umstellung auf die Winterzeit wird das Sonderangebot für das Freitags-Turnier entfallen.

3. Rücklagen

Finanzielle Rücklagen werden z.B. für die Renovierung im Falle eines Auszugs benötigt.

4. Spielerzahlen

Die Besucher-Frequenzen der einzelnen Spieltage wurden besprochen.

Bremen, den 25. Oktober 2018

Friederike Bergmann-Döring
(1. Vorsitzende)

Ruth Meynle
(Schriftführerin)